

Berufsreifeprüfung

Voraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zur Berufsreifeprüfung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung (Lehre oder berufsbildende mittlere Schule) oder mindestens drei positiv absolvierte Jahre an einer berufsbildenden höheren Schule mit drei Jahren beruflicher Tätigkeit.

Anmeldetermine

Anmeldetermin für den Herbsttermin
(1. Nebentermin): **20. Juni**
Anmeldetermin für den Wintertermin
(2. Nebentermin): **20. Oktober**
Anmeldetermin für den Sommer
(Haupttermin): **20. Dezember**

Anmeldung

Interessierte müssen sich an der Schule anmelden und um Zulassung (im Sekretariat) ansuchen. Eine Teilprüfung darf vor der Zulassung abgelegt werden. **Hinweis:** Bitte um Mitteilung ob für die **Teilprüfung aus „Angewandte Mathematik“** wird **GeoGebra** benutzt werden möchte.

Für die Anmeldung zur Berufsreifeprüfung sind mitzubringen

- **S1 Formular**
- Geburtsurkunde in Original und Kopie
- Anmeldegebühr € 14,30
- Lehrabschlussprüfungszeugnis, Zeugnis mindestens 3-jährige mittlere Schule, Dienstprüfungszeugnis, erfolgreicher Abschluss einer der nachstehend angeführten Ausbildungen
- **Anmeldeformular** zur Teilprüfung im Download

Erfolgreicher Abschluss folgender Ausbildungen

- Lehrabschlussprüfung nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969
- Facharbeiterprüfung nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990
- mindestens dreijährige mittlere Schule
- mindestens dreijährige Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997
- mindestens 30 Monate umfassende Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTFSHD-G), BGBl. Nr. 102/1961
- Meisterprüfung nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194
- Befähigungsprüfung nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194
- land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990
- Dienstprüfung gemäß § 28 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 bzw. § 67 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG)